

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 334

1. März 1999

Auszug aus:

„Amtsblatt

*Ministerium für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen"*

Nr. 2 vom 15. Februar 1999

**Promotionsordnung
der Fakultät für
Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

Vom 4. Dezember 1998



**Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

Vom 4. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion; Promotionsfächer
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren
- § 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 6 Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation und Begutachtung
- § 10 Disputation
- § 11 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplare
- § 15 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Doktorgrad**

- (1) Die Fakultät für Ostasienwissenschaften verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Sie verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) für besondere wissenschaftliche Leistungen in den Ostasienwissenschaften aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats.

**§ 2
Zweck der Promotion; Promotionsfächer**

Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbständige Forschungsleistungen in einem in der Fakultät für Ostasienwissenschaften vertretenen Fachgebiet. Dazu sind folgende Promotionsleistungen zu erbringen:

1. eine Dissertation, d. h. eine wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit aus einem an der Fakultät vertretenen ostasienwissenschaftlichen Fachgebiet,
2. mündliche Prüfungsleistungen in Form einer Disputation.

**§ 3
Promotionsausschuß**

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin, der bzw. die den Vorsitz führt, drei Vertretern der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen und Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des akademischen Mittelbaus und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Ostasienwissenschaften. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich der bzw. des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 oder die Bewertung der Promotionsleistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin betreffen, wirken die studentischen Mitglieder nicht mit. Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, soweit sie nicht promoviert sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- (2) Der Promotionsausschuß hat für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten. Beschlüsse des Promotionsausschusses sind den Antragstellern schriftlich mitzuteilen und, soweit in dieser Ordnung vorgesehen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
 1. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin (§§ 4, 5),
 2. die Regelung der Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden (§ 6).
- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der bzw. die Vorsitzende.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer folgendes nachweist:
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen ostasienwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen ostasienwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien- und Prüfungsleistungen im Promotionsfach, deren Inhalte der Promotionsausschuß vor Studienbeginn im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin so festzulegen hat, daß im Promotionsfach ein der Abschlußprüfung gemäß Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird, oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
 - d) einen qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges, der einem Studienfach der Fakultät für Ostasienwissenschaften zugeordnet werden kann, und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien- und Prüfungsleistungen im Promotionsfach, deren Inhalte der Promotionsausschuß vor Studienbeginn im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin so festzulegen hat, daß im Promotionsfach ein der Abschlußprüfung gemäß Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.

Der Abschluß gemäß Buchstaben a bis c muß ein mindestens befriedigendes Gesamtergebnis aufweisen. Der Abschluß gemäß Buchstabe d gilt als „qualifiziert“, wenn die Abschlußarbeit eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erkennen läßt und die Gesamtnote der Prüfung nicht schlechter als „gut“ (2,0 oder besser) ist.

- (2) Der Promotionsausschuß kann mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auch Absolventen eines fachlich anderen wissenschaftlichen Studienganges zur Promotion zulassen, sofern dieser Bezüge zu den Ostasienwissenschaften aufweist und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesem Fall ist die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Promotionsfach Studien- und Prüfungsleistungen erbringt, deren Inhalt der Promotionsausschuß vor Studienbeginn im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin so festzulegen hat, daß ein der Abschlußprüfung gemäß Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.

- (3) An ausländischen Hochschulen erworbene gleichwertige Abschlüsse werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuß unter Beachtung der Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 5. Februar 1965. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Promotionsausschuß die Zulassung von der vorherigen Erbringung zusätzlicher Leistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 abhängig machen.

**§ 5
Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlußzeugnis nach § 4 Abs. 1,
 3. die Angabe des gewählten Fachgebietes der Ostasienwissenschaften,
 4. der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 5. die schriftliche Einverständniserklärung des Betreuers bzw. der Betreuerin oder der Antrag auf Vermittlung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin aus dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Personenkreis,
- (3) Über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und damit die Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät für Ostasienwissenschaften entscheidet der Promotionsausschuß. Die Aufnahme kann nur versagt werden, wenn die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 unvollständig sind oder in der Fakultät für Ostasienwissenschaften kein fachlich kompetenter Betreuer bzw. keine fachlich kompetente Betreuerin für die Übernahme des Gutachtens vorhanden ist.
- (4) Ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät kann die Annahme eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin als Doktorand bzw. Doktorandin nur in begründeten Fällen ablehnen. Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin kann nicht gegen seinen bzw. ihren Willen einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags nach Absatz 1 ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin von dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist diese Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

**§ 6
Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**

- (1) Zu Betreuern bzw. Betreuerinnen können die Professoren und Professorinnen einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten und der kooptierten Professoren und Professorinnen sowie die Hochschul-

dozenten, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät bestellt werden. Wird ein kooptiertes Mitglied der Fakultät zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestimmt, so sollte das Zweitgutachten einem Vollmitglied oder einem bzw. einer Angehörigen der Fakultät für Ostasienwissenschaften übertragen werden.

(2) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin wird ein Anspruch auf Betreuung begründet. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, dem Betreuer bzw. der Betreuerin regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuer bzw. Betreuerin und Doktorand bzw. Doktorandin ist durch beide Seiten möglich; sie ist dem Promotionsausschuß unverzüglich anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis aus nicht von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zu vertretenden Gründen gelöst, so hat sich der Promotionsausschuß unter Beachtung von § 5 Abs. 4 um die Vermittlung eines anderen Betreuers bzw. einer anderen Betreuerin zu bemühen.

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in drei gebundenen oder fest gehefteten Exemplaren, die am Schluß einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält,
2. gegebenenfalls eine Bestätigung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 5,
3. falls der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen war, der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4,
4. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich erkläre, daß ich die vorgelegte Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung von Material haben mir die nachstehenden vollständig aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich oder unentgeltlich geholfen: (. . .) Weitere Personen waren an der inhaltlichen und materiellen Erstellung der vorgelegten Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, daß ich diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgebe und nichts verschwiegen habe. Die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung sind mir bekannt.“,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
6. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausdrücklich der Speicherung und Verwertung der für ein Hochschul- und Zentralregister derjenigen Personen, die ordnungsgemäß den Dokortitel erworben haben, erforderlichen persönlichen Daten zustimmt.

(2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann Vorschläge zur Auswahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 5 sowie der Prüfer bzw. Prüferinnen gemäß § 8 Abs. 2 machen.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an den Kandidaten bzw. die Kandidatin bis zum Ablauf der dafür gesetzten Fristen

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig bleiben,
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Versagung der Zulassung muß dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 8 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuß eine Promotionskommission. Sie ist das für die Bewertung der Dissertation, die Durchführung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote zuständige Gremium.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern bzw. Gutachterinnen der Dissertation, zwei weiteren Prüfern bzw. Prüferinnen sowie einem weiteren stimmberechtigten promovierten Mitglied der Fakultät, das über die Sitzungen der Promotionskommission sowie den Verlauf der Disputation Protokoll führt. Neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Personen können auch Professoren bzw. Professorinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen sowie Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestimmt werden. Außerdem kann der Promotionsausschuß zusätzlich ein Mitglied einer anderen Universität als Prüfer bzw. Prüferin bestimmen. Insgesamt müssen mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission

dem in § 6 Abs. 1 benannten Personenkreis angehören. Den Vorsitz der Kommission führt mit beratender Stimme ein vom Promotionsausschuß zu wählendes Mitglied der Fakultät für Ostasienwissenschaften, das nicht als Gutachter bzw. Gutachterin oder Prüfer bzw. Prüferin am Promotionsverfahren beteiligt ist.

(3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin den Ausschlag.

§ 9 Dissertation und Begutachtung

(1) Durch die Dissertation soll der Kandidat bzw. die Kandidatin die Fähigkeit zu selbständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften nachweisen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag. Sie ist in druckreifer Form mit einem Titelblatt nach dem vom Promotionsausschuß herausgegebenen Muster einzureichen.

(3) Die Dissertation kann vom Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten gemäß Absatz 6 vorliegt. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt in diesem Falle als nicht gestellt.

(4) Eine Veröffentlichung der Dissertation oder von Teilen davon vor Abschluß des Promotionsverfahrens ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuß.

(5) Die Dissertation wird vom Promotionsausschuß unverzüglich zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen vorgelegt. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin wird aus dem in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis bestimmt. In der Regel sollte es sich um den Betreuer bzw. die Betreuerin der Dissertation handeln. Als Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin sollte in der Regel ein Professor, eine Professorin, ein Hochschuldozent, eine Hochschuldozentin, ein Privatdozent oder eine Privatdozentin einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen Universität bestellt werden.

(6) Die Gutachten sind schriftlich abzufassen und mit der Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einer Benotung gemäß § 11 Abs. 2 abzuschließen. Zwischennoten dürfen nicht erteilt werden. Die Gutachten sollen dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens drei Monate nach dem Zulassungsbeschluß vorgelegt werden.

(7) Unterscheiden sich die Noten der zwei Gutachten nach Absatz 5 um mehr als eine Note oder empfehlen nicht beide Gutachten die Annahme, so muß der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin aus dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Personenkreis bestellen.

(8) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten während der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen zur Einsichtnahme für die Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten, Privatdozentinnen und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät für Ostasienwissenschaften ausgelegt. Jedes Mitglied des in Satz 1 genannten Personenkreises kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens sieben Tage nach Ende der Auslagefrist vorliegen muß. In begründeten Fällen kann der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.

(9) Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung und die Note gemäß § 11 Abs. 2 der Dissertation. Die Annahme der Dissertation kann mit der Erteilung von Auflagen zur Verbesserung oder Überarbeitung von Teilen der Dissertation für die Drucklegung verbunden werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen.

(10) Wird die Dissertation in der vorgelegten Form abgelehnt, kann die Promotionskommission dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Die überarbeitete Fassung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens vor Ablauf von zwei Jahren vorgelegt werden. Wird die Dissertation bereits in der ursprünglichen Fassung ohne Änderungsempfehlung oder in der überarbeiteten Fassung abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet und ein weiterer Promotionsversuch an der Fakultät für Ostasienwissenschaften nicht zulässig. Die Ablehnung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 10 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so erfolgt innerhalb von drei Monaten die Disputation. Der Termin der Disputation wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin in der Regel auf einen Tag innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden oder des nächsten Semesters festgesetzt.

(2) Die Disputation besteht aus einem in der Regel 15 Minuten dauernden Referat des Kandidaten bzw. der Kandidatin über Grundlagen, Methodik und Relevanz der Erkenntnisse seiner bzw. ihrer Dissertation und einer daran anschließenden, in der Regel 90minütigen Diskussion mit der Promotionskommission über die Thematik der Arbeit sowie Themen und Fragen, die fachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Das Referat soll die Fähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu einer komprimierten Darstellung seiner bzw. ihrer Forschungsergebnisse in einem ostasienwissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erweisen. Die

Diskussion soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin auf Grund wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage ist, die von ihm bzw. ihr erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und fachübergreifende Bezüge herzustellen.

(3) Die Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, Privatdozenten, Privatdozentinnen und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät und die gemäß § 5 als Doktoranden bzw. Doktorandinnen angenommenen Studierenden der Fakultät sind als Zuhörer zuzulassen. Auf Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können weitere Personen als Zuhörer zugelassen werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens.

(4) Die Disputation wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Das Frage- und Rederecht steht neben den Mitgliedern der Promotionskommission auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu. Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird ein schriftliches Protokoll geführt das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Fragen und Antworten aus der Disputation nach ihrem wesentlichen Inhalt sowie den Gang der Beratung und das Stimmenverhältnis bei der Festsetzung des Ergebnisses wiederzugeben.

(5) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach § 11 Abs. 2. Werden die Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin von zwei oder mehr Mitgliedern der Promotionskommission aus dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Personenkreis mit „non rite“ bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.

§ 11

Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn sowohl Dissertation als auch Disputation mindestens mit „rite“ bewertet worden sind. Unmittelbar nach der Disputation legt die Promotionskommission auf der Grundlage aller Gutachten das Prädikat für die Dissertation, das Prädikat für die Disputation sowie die Gesamtnote fest. Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Note für die Dissertation mit etwa zwei Dritteln, die der Disputation mit etwa einem Drittel zu gewichten.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Noten:

- summa cum laude = mit Auszeichnung,
- magna cum laude = sehr gut,
- cum laude = gut,
- rite = genügend,
- non rite = nicht genügend.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Gesamtnote kann nur bei Einstimmigkeit der Mitglieder der Promotionskommission verliehen werden, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Ostasienwissenschaften sind.

(3) Im Anschluß an die Festlegung der Noten teilt der bzw. die Vorsitzende dem Kandidaten bzw. der Kandidatin diese mit und erläutert sie mündlich. Er gibt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die gegebenenfalls nach § 9 Abs. 10 beschlossenen Auflagen für die Drucklegung bekannt. Bei Nichtbestehen („non rite“ bzw. „nicht genügend“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren. Eine schriftliche Mitteilung hierüber geht dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(4) Der erfolgreiche Abschluß der Promotion ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens unter Angabe der Einzelnoten gemäß Absatz 1 zu bescheinigen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat bzw. die Kandidatin oder ein von ihm bzw. ihr schriftlich Beauftragter das Recht auf Einsicht in alle Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Tritt der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Eingang eines Gutachtens zur Dissertation bei dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Erscheint der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zur Disputation, gilt diese als nicht bestanden. Das gleiche gilt für den Fall eines ohne triftige Gründe erklärten Rücktritts von der Disputation.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Erkennt der Promotionsausschuß die Gründe für das Nichterscheinen oder den Rücktritt von der Disputation an, wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin festgelegt.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuß eine Fristverlängerung beschließen. Wird die Disputation wiederum nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren insgesamt erfolglos beendet.

§ 13

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an den Betroffenen bzw. die Betroffene bei dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Ostasienwissenschaften schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder die Wiederholung der Disputation ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung oder die Ablehnung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der Promotionskommission getroffen werden. Das gleiche gilt für die Anordnung der Wiederholung der Disputation.

§ 14

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Pflichtexemplare

(1) Die Promotionsurkunde und das Promotionszeugnis werden auf den Tag des Abschlusses des Promotionsverfahrens ausgestellt. Form und Inhalt der Promotionsurkunde werden durch Anlage zu dieser Promotionsordnung festgelegt. Die Promotionsurkunde enthält die Gesamtnote. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Noten der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote. Beide Dokumente sind vom Dekan bzw. der Dekanin zu unterzeichnen.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin erst nach Ableferung der Pflichtexemplare in der von der Promotionskommission akzeptierten Fassung je nach Art der Veröffentlichung der Dissertation entweder durch

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit ISSN-Nummer oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches mit Übertragung des Rechts auf Herstellung und Verbreitung weiterer Mikroficheskopien an die Hochschule

ausgehändigt. Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der von der Promotionskommission akzeptierten Fassung abweicht oder sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Druckauflagen gemäß § 9 Abs. 10 gemacht worden, so ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen und des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und der Kandidat bzw. die Kandidatin berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Promotionsverfahrens zu geschehen. Auf Antrag verlängert der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Über eine weitere Fristverlängerung muß der Promotionsausschuß beschließen.

§ 15

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Ausfertigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bzw. die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der bzw. die Promovierte a) ihn durch Täuschung oder in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben erlangt hat oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehen er bzw. sie den Doktorgrad mißbraucht hat.

(3) Der Fakultätsrat beschließt die Entziehung des Doktorgrades, sobald Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung rechtfertigen. Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat wählt zur Vorbereitung der Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 einen besonderen Ausschuß, der nach Prüfung des Antrags und Beratung eine Empfehlung vorlegt.

(2) Zum Beschluß über den Vollzug der Ehrenpromotion bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Fakultätsrates. Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, die bisherige Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Februar 1984 (GABl. NW. S. 169) außer Kraft.

(2) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktoranden bzw. Doktorandinnen gemäß § 5 angenommen worden sind, haben innerhalb einer Frist von drei Jahren auf Antrag das Recht auf Zulassung zur Promotion nach der bisher geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 19. 11. 1997 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 5. 2. 1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1998 – I B 2-8101.30.

Bochum, den 4. Dezember 1998

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina